

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Ausländerinnen und
Ausländern mit Kurz- und Jahresaufenthalts-Bewilligungen
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Zug, im Januar 2013

Quellensteuerunterlagen 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Die berechneten Quellensteuertarife A, B und C aus dem Jahre 2012 behalten auch im Jahr 2013 ihre Gültigkeit. Bisher haben wir Ihnen jeweils ein Tarfbüchlein mit den Anmelde- und Abrechnungsformularen zugestellt. In den vergangenen Jahren wurden diese Tarfbüchlein des Öfteren retourniert oder uns mitgeteilt, dass diese Unterlagen nicht mehr benötigt werden, da bekanntlich alles auf dem Internet abrufbar sei. Um unnötige Kosten zu vermeiden, haben wir uns entschieden, diese Unterlagen nicht mehr zu drucken. Sie können unsere Quellensteuerunterlagen unter der nachfolgenden Internetadresse in der Lasche Quellensteuer abrufen:

<http://www.zug.ch/tax>

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen online einreichen können. Sie finden diese ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse. Zudem sparen Sie Zeit, indem Sie diese Abrechnungen nach der erstmaligen Erfassung abspeichern und im Folgequartal wieder verwenden können.

Unsere Arbeit können Sie in folgenden Punkten unterstützen und so unnötige Rückfragen vermeiden:

- Deklarieren Sie auf den Abrechnungen die Bruttolöhne der Arbeitnehmenden monatlich.
- Füllen Sie das Abrechnungsformular vollständig aus und vergessen Sie die Originalunterschrift nicht.
- Senden Sie uns die vollständig ausgefüllten Formulare per Post, Online oder per Fax. Unvollständig ausgefüllte Formulare können zur Ergänzung der fehlenden Angaben wieder retourniert werden. Wir verweisen dabei auf die gesetzliche Meldepflicht.

- Mit der neuen AHV-Nummer können wir den Familiennamen sowie das Geburtsdatum nicht mehr definieren. Wir bitten Sie deshalb, anstelle der AHV-Nummer, das Geburtsdatum der Arbeitnehmenden aufzuführen.
- Der Kinderabzug kann nur bei Auszahlung der vollen Kinderzulagen in der Schweiz gewährt werden. Differenzzahlungen zu den Kinderzulagen im Ausland berechtigen nicht zu einem Kinderabzug.

Die neu eingeführte zusätzliche Ermässigung beim Elterntarif für den Bundessteuerabzug für Kinder ist bereits in den Quellensteuertarifen berücksichtigt (Tarif B und C).

- Für quellenbesteuerte Bürger ist auch beim Stellenwechsel, einem Stellenantritt, beim Zugang vom Ausland oder einem anderen Kanton, das vollständig ausgefüllt Anmeldeformular innert 8 Tagen bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug einzureichen.

Wichtige Hinweise für Ihre Arbeitnehmenden

Für die Orientierung über die möglichen zusätzlichen Abzüge der Arbeitnehmenden danken wir Ihnen zum Voraus bestens. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die quellensteuerpflichtigen Personen die ausserordentlichen Abzüge wie: Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen oder Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2012, unter Eingabe der Belege, bis spätestens **31. März 2013** geltend machen können. Diese gesetzliche Eingabefrist kann nicht verlängert werden (Verwirkungsfrist).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Quellensteuerpflichtige muss durch ein separates Formular beantragt werden, welches bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu beziehen ist. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 23 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten 3 Jahre (**2010 - 2012**) geltend gemacht werden kann. Der Rückerstattungsantrag muss vollständig ausgefüllt und unter Beilage der Zinsnachweise bei der oben genannten Adresse eingereicht werden. Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare vom Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer